



**ANTRAGSHEFT
72. ORDENTLICHE
MITGLIEDER-
VERSAMMLUNG 2022**

**VORTEIL
BAYERN**

INHALT | IMPRESSUM

EINLADUNG ZUR 72. ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG	4
der Satzung	
– in der Fassung »Alte Version – Neue Version«	4
– in der Fassung »Neue Version«	32
der Wettspielbestimmungen	59
LAGEBESCHREIBUNG	81
Tagungshotel	

Verantwortlich für dieses Heft:

Bayerischer Tennis-Verband e.V. | Geschäftsstelle | Im Loh 1 | 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0 | Fax 089 628179-29 | www.btv.de | info@btv.de

EINLADUNG ZUR 72. ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

als Präsident des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. lade ich Sie zur

72. ORDENTLICHEN Mitgliederversammlung am Samstag, den 26. November 2022, vormittags um 11.00 Uhr in das Hotel »The Monarch«, Kaiser-Augustus-Str. 36, 93333 Bad Gögging, Tel.: + 49 9445-98-0, Fax: + 49 9445-98-888, E-Mail: welcome@monarchbadgoegging.com herzlich ein.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Grußwort des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
4. Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Präsidiums
6. Neuwahlen laut BTV-Satzung § 12 I 2.
 - Mitglieder des Präsidiums
 - Vorsitzender des Verbandssportgerichtes
 - 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes
 - 1. und 2. Stellvertreter des Verbandssportgerichtes
 - drei Verbandskassenprüfer
 - zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer
7. Ehrungen
8. Genehmigung des Haushaltsplanes für die Geschäftsjahre 2023/2024
9. Anträge auf Änderung
 - a. der Satzung
 - b. der Beitragsordnung
 - c. der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
 - d. der Wettspielbestimmungen
 - e. der Spiellizenzordnung
 - f. der Disziplinarordnung
 - g. Sonstiges
 - redaktionelle Änderungen gemäß BTV-Satzung § 12 I. 4 b.
10. Verschiedenes

– Änderungen vorbehalten –

Oberhaching, im Oktober 2022



Helmut Schmidbauer
Präsident

SATZUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Generalantrag zur Neufassung der BTV-Satzung aufgrund der geplanten Strukturänderung des Verbandes

Antragsteller: BTV-Präsidium

Begründung:

Das Präsidium entschied sich, Ihnen eine Neufassung der Satzung des Bayerischen Tennis-Verbandes zur Abstimmung vorzuschlagen und nicht nur partielle Anpassungen einzelner Satzungsregelungen. Die Empfehlung der vom BTV beauftragten Steuerkanzlei beruht darauf, dass bei einer Satzungsneufassung vom Registergericht nicht geprüft wird, ob die nicht geänderten Paragraphen der Satzung im Wortlaut mit der Satzung übereinstimmen. So führen z.B. Abweichungen bei den Satzzeichen oder bei Änderungen in der Schreibweise bei gleicher Bedeutung zur Ablehnung der Eintragung. Durch eine Satzungsneufassung werden diese formaljuristischen Hindernisse ausgeschlossen und die Satzung wird früher bindend.

Auch ist das Präsidium der Empfehlung nachgekommen, die zur Abstimmung kommende Neufassung der Satzung beim Finanzamt zur Prüfung hinsichtlich Hindernissen im Rahmen der Gemeinnützigkeit einzureichen. Von Seiten des Finanzamtes wurde keine Bedenken geäußert.

In der Neufassung der Satzung wird aufgrund der Erfahrungen durch die Corona-Pandemie die Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung aufgenommen. Ordentlich oder Außerordentlich (§12), ergänzt. Weiter wurde der § 33 zum Thema »Pflichten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband« ergänzt.

Umfassend geändert wurde aufgrund von aktuellen Entwicklungen der § 4 Gemeinnützigkeit sowie der § 13 Präsidium.

Sollte auf der 72. Ordentlichen Mitgliederversammlung zum Tagesordnungspunkt 9. a. zuerst über einzelne Anträge auf Änderung der Satzung abgestimmt werden, so finden Sie die entsprechenden Anträge in der bekannten zweispaltigen Fassung (»Alte Version« – »Neue Version«, Anträge A 1 bis A 23) auf den Seiten 7 bis 31. Eine Fassung ohne Gegenüberstellung nur mit »Neuer Version« (Anträge B 1 bis B 3) ist auf den Seiten 32 bis 58 aufgeführt.

Fassung »Alte Version« – »Neue Version«

Inhaltsverzeichnis

Alte Version

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz 11
- § 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) 11
- § 3 Zweck des Verbandes 12
- § 4 Gemeinnützigkeit 12
- § 5 Geschäftsjahr 13

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen 13

Neue Version

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Gemeinnützigkeit/Grundsätze
- § 5 Geschäftsjahr

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

Alte Version

§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	14
	I. Beendigung der Mitgliedschaft	14
	II. Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	15
§ 8	Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	15
§ 9	Mitgliedsbeiträge/Gebühren	16
C. GLIEDERUNG DES VERBANDES		
§ 10	Regionen	17
D. VERBANDSORGANE		
§ 11	Organe des Verbandes	18
§ 12	Die Mitgliederversammlung	18
	I. Ordentliche Mitgliederversammlung	18
	II. Außerordentliche Mitgliederversammlung	22
§ 13	Präsidium	23
§ 14	Präsident	25
§ 15	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT	26
§ 16	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und <u>Entwicklung</u>	26
§ 17	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport	27
§ 18	Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	27
§ 19	Verbandsrat	27
E. KOMMISSIONEN		
§ 20	Kommissionen	29
§ 21	Verbandsgerichtsbarkeit	29
§ 22	Verbandskassenprüferkommission	31
F. REGIONALORGANE		
§ 23	Organe in den Regionen	32
§ 24	Regionalkonferenzen	32
	I. Ordentliche Regionalkonferenz	32
	II. Außerordentliche Regionalkonferenz	35
§ 25	Regionalvorstand	36
§ 26	Regionalvorsitzender	37
§ 27	Regionalvorstand Finanzen und IT	38
§ 28	Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und <u>Entwicklung</u>	38
§ 29	Regionalvorstand Talentsuche und -förderung	39
§ 30	Regionalvorstand Sport	39
G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN		
§ 31	Regionale Sportgerichte	40
H. SONSTIGES		
§ 32	Anti-Doping-Regelung	40
§ 33	Datenschutz/Datenverarbeitung	41
§ 34	Wahrnehmung mehrerer Ämter	41
§ 35	Ehrenämter	42
§ 36	Auflösung des Verbandes	42
§ 37	Haftung des Verbandes	43
§ 38	Inkrafttreten	43

Neue Version

§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	
	I. Beendigung der Mitgliedschaft	
	II. Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen	
§ 8	Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	
§ 9	Mitgliedsbeiträge/Gebühren	
C. GLIEDERUNG DES VERBANDES		
§ 10	Regionen	
D. VERBANDSORGANE		
§ 11	Organe des Verbandes	
§ 12	Die Mitgliederversammlung	
	I. Ordentliche Mitgliederversammlung	
	II. Außerordentliche Mitgliederversammlung	
§ 13	Präsidium	
§ 14	Präsident	
§ 15	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT	
§ 16	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	
§ 17	Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport	
§ 18	Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	
§ 19	Verbandsrat	
E. KOMMISSIONEN		
§ 20	Kommissionen	
§ 21	Verbandsgerichtsbarkeit	
§ 22	Verbandskassenprüferkommission	
F. REGIONALORGANE		
§ 23	Organe in den Regionen	
§ 24	Regionalkonferenzen	
	I. Ordentliche Regionalkonferenz	
	II. Außerordentliche Regionalkonferenz	
§ 25	Regionalvorstand	
§ 26	Regionalvorsitzender	
§ 27	Regionalvorstand Finanzen und IT	
§ 28	Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung	
§ 29	Regionalvorstand Talentsuche und -förderung	
§ 30	Regionalvorstand Sport	
G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN		
§ 31	Regionale Sportgerichte	
H. SONSTIGES		
§ 32	Anti-Doping-Regelung	
§ 33	Allgemeine Pflichten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband (neu)	
§ 34	Datenschutz/Datenverarbeitung	
§ 35	Wahrnehmung mehrerer Ämter	
§ 36	Ehrenämter	
§ 37	Auflösung des Verbandes	
§ 38	Haftung des Verbandes	
§ 39	Inkrafttreten	

Antrag A 1 – Antragsteller: BTV

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

Alte Version

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBAND E.V. (BLSV) UND ZUM DEUTSCHEN TENNIS BUND E.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).

3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Gebührenkatalog
- f) Disziplinarordnung
- g) Ehrenordnung
- h) Ordnungsgeldkatalog
- i) Spiellizenzordnung
- j) Datenschutzordnung
- k) Finanzordnung
- l) Compliance-Regelung/Verhaltensrichtlinie Good Governance

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

Neue Version

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBAND E.V. (BLSV) UND ZUM DEUTSCHEN TENNIS BUND E.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).

3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Gebührenkatalog
- f) **Schiedsrichterordnung**
- g) Ehrenordnung
- h) Ordnungsgeldkatalog
- i) Spiellizenzordnung
- j) Datenschutzordnung
- k) Finanzordnung
- l) Compliance-Regelung/Verhaltensrichtlinie Good Governance

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

Begründung:

Der BTV hat aktuell keine eigene Disziplinarordnung. In der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung wird auf die Anwendung der DTB-Disziplinarordnung verwiesen.

Die Schiedsrichterordnung des BTV muss ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 2 – Antragsteller: BTV

§ 4 Gemeinnützigkeit/Grundsätze

Alte Version

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.

7. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Neue Version

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT/GRUNDSÄTZE

1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

2. Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der BTV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.

8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Alte Version

Neue Version

9. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des BTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Begründung:

Aufnahme von Jugendschutzregelungen, hier speziell Prävention sexualisierte Gewalt und allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz (Gender-Klausel)

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 3 – Antragsteller: BTV

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

Alte Version

Neue Version

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Genauerer regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB Beitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Genauerer regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Neben den Jahresbeiträgen können in Einzelfällen ggf. Umlagen erhoben werden, wenn der Verband einen unvorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall sind die etwaigen Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Alte Version

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.
3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettspielrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch den Verbandsrat festgesetzt.
4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Neue Version

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.
3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettspielrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch den Verbandsrat festgesetzt.
4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Begründung:

Begründung einer möglichen Umlage und Festlegung der max. Höhe (25% wären möglich BGH, Urteil vom 24.9.2007; Az: H ZR 91/06). Die Rechtsprechung verlangt im Ausnahmefall der Umlage, dass die summenmäßige Begrenzung bzw. Bezifferung der Umlage in der Satzung verankert sein muss.

Sollte der Spitzenverband DTB seine Beiträge erhöhen, muss der BTV zeitnah reagieren können. Die letzte größere nominelle Beitragsanpassung des DTB liegt über 10 Jahre zurück. Vor dem Hintergrund, dass die Aufgaben des DTB umfangreicher, komplexer und damit kostenintensiver werden und die Kostensteigerungen nur partiell durch Automatisierung, Digitalisierung und prozessuale Effizienzsteigerungen abgefangen werden können, wird der DTB um eine Erhöhung der Beiträge in nächster Zeit nicht umhin kommen. Diese mögliche Beitragserhöhung kann der BTV aber angesichts seiner Projekte und Aufgaben nicht über seinen Haushalt abdecken.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 4 – Antragsteller: ESV Plattling/TC Rot Weiß Deggendorf

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

Alte Version

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Genauerer regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Neue Version

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

- 1.–2. bleiben wie bisher

Alte Version

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettspielrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch den Verbandsrat festgesetzt.

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Begründung:

Die Vereine erhalten so ihre Möglichkeit zur Mitbestimmung über die Gebühren zurück

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 5 – Antragsteller: BTV

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Alte Version

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

Neue Version

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettspielrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. **Das Recht zur Festlegung der Gebühren für die Nord-/Südlichen überträgt das Präsidium des BTV der jeweils zuständigen Regionalkonferenz.**

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Neue Version

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet **grundsätzlich als Präsenzversammlung** alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. **Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Dabei kann die Einladung den Mitgliedern auch per E-Mail zugehen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein in der elektronischen Mitgliederverwaltung eingepflegten E-Mail-Adresse des offiziellen Postempfängers im Verein. Ändert sich diese E-Mail-Adresse, obliegt die Verantwortung beim Mitgliedsverein, diese zu ändern bzw. zu löschen.**

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern **spätestens** eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den freigebliebenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates.

3. Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicheren Verschluss zu halten.

4. Grundsätzlich ist der Präsident der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bestehen Einwände gegen diesen Grundsatz wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Gewählter Versammlungsleiter für die gesamte Dauer der Versammlung ist, wer die einfache Mehrheit bei der Abstimmung erhält.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den freigebliebenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Alte Version

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahldurchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

3. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

4. Sie beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, die Spiellizenzordnung und die Disziplinarordnung;
- b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.

5. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

6. Sie wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.

7. Mitgliederversammlungen haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsrat.

8. Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine,
- b) die Mitglieder des Verbandsrates
- c) die BTV-Referenten.

Neue Version

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahldurchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

6. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

7. Sie beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen und die Spiellizenzordnung;

;

- b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.

8. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

9. Sie wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.

10. Mitgliederversammlungen haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsrat.

11. Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine,
- b) die Mitglieder des Verbandsrates
- c) die BTV-Referenten.

Alte Version

Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Regionen und ehemaligen Bezirke.

Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

9. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen.

Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

10. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverein,
- b) jedem Mitglied des Verbandsrates.

Die Anträge müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn dies von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig.

Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts an-

Neue Version

Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Regionen und ehemaligen Bezirke.

Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

12. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen.

Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

13. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem Mitgliedsverein,
- b) jedem Mitglied des Verbandsrates.

Die Anträge müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn dies von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig.

Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

14. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts an-

Alte Version

derweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.

II. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
- b) auf Beschluss des Verbandsrates mit 3/4-Mehrheit,
- c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung laut den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 12.

Neue Version

derweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

15. Störende Teilnehmer während der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.

16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.

II. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
- b) auf Beschluss des Verbandsrates mit 3/4-Mehrheit,
- c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung laut den vorstehenden Ziffern I. 2 bis 16.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Verbände flexibler werden müssen, um ihre Mitgliederversammlungen durchführen zu können und dabei moderne Kommunikationswege nutzen können. Die Grundlagen dafür müssen in der Satzung vorgesehen werden, wenn es nicht sowieso durch eine Gesetzesvorlage ermöglicht wird.

Mit Beschluss vom 24.9.2015 hat zuletzt das OLG Hamm entschieden, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung eines e.V., dessen Satzung hierfür die Schriftform vorsieht, per E-Mail erfolgen kann.

Die Satzung sollte, wie dies es auch Gremien, Mitgliederversammlungen und Verbänden regeln, auf Störungen von Versammlungen mit Sanktionen reagieren können.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 6 – Antragsteller: BTV

§ 13 Präsidium

Alte Version

§ 13 PRÄSIDIUM

- Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.
- Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.
- Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich nach Anhörung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung des BTV (§ 30 BGB).
- Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden über die Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

§ 13 PRÄSIDIUM

- Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und **Sportentwicklung**,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport,
 - dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.
- Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.
- Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich nach Anhörung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung des BTV (§ 30 BGB).
- Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden **in der** Geschäftsordnung geregelt.

Alte Version

6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes und der Verbandskassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den in §§ 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt eine vom Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates beschlossene Geschäftsordnung.
9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Regionalvorstände. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.
10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Regionalvorstände außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.
11. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.
12. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).

Neue Version

6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes und der Verbandskassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den **in den Paragraphen 14 bis 18 der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt die BTV-Geschäftsordnung.**
9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Regionalvorstände. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.
10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Regionalvorstände außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.
11. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.
- 12. Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Ehrenordnung für verdiente Vereine und Persönlichkeiten des Verbandes.**
- 13. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).**
- 14. Der BTV schließt für die Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verband ab (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft das Präsidium nach Rücksprache mit dem Verbandsrat per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.**
- 15. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband.**

Begründung:

- Festlegung für die Verantwortlichkeit für die Ehrenordnung
- Neue Trendsportarten wie Padeltennis müssen einem Ressort zugeordnet werden, um die Verantwortlichkeit festzulegen. Daher wird »Entwicklung« zu »Sportentwicklung«.
- Die Aufgaben des ehrenamtlich tätigen Führungskreises wird immer komplexer und umfangreicher. Daher ist es sinnvoll, für diesen Personenkreis eine Versicherung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 7 – Antragsteller: BTV**§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung**

Alte Version

**§ 16 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS
VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND
ENTWICKLUNG**

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig.
2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Neue Version

**§ 16 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS
VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND
SPORTENTWICKLUNG**

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedergewinnung und -bindung zuständig.
2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Begründung:

Trendsportarten wie Padeltennis werden dem Ressort Sportentwicklung zugeteilt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 8 – Antragsteller: BTV

§ 19 Verbandsrat

Alte Version

§ 19 VERBANDSRAT

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes Südbayern und Nordbayern gemäß § 25, Ziffer 1, a) bis e).
2. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag der 3/4-Mehrheit des Verbandsrates – jedoch mindestens einmal jährlich – einberufen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und veranlasst die Protokollführung.
3. Der Verbandsrat stellt das Bindeglied zu den Vereinen in den Regionen im BTV dar und hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) Genehmigungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder an die Regionen (vgl. § 10 Ziffer 3),
 - b) Antragsrecht für die Mitgliederversammlung (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
 - c) Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
 - d) Entscheidungsrecht im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen bei höherer Gewalt (z.B. Pandemien, regionalen Naturkatastrophen bzw. anderen Katastrophen, die sich auch auf das Verbandsgebiet auswirken) bei Anträgen auf Änderung der Wettspielbestimmungen, des Ordnungsgeldkataloges, der Spiellizenzordnung sowie der Disziplinarordnung, wenn die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden muss. Alle Handlungen, Maßnahmen stehen dann unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
 - e) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4, mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes.
 - f) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1) mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,
 - g) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
 - h) Verabschiedungsrecht für den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan,

Neue Version

§ 19 VERBANDSRAT

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes Südbayern und Nordbayern gemäß § 25, Ziffer 1, a) bis e).
2. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag der 3/4-Mehrheit des Verbandsrates – jedoch mindestens einmal jährlich – einberufen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und veranlasst die Protokollführung.
3. Der Verbandsrat stellt das Bindeglied zu den Vereinen in den Regionen im BTV dar und hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) Genehmigungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder an die Regionen (vgl. § 10 Ziffer 3),
 - b) Antragsrecht für die Mitgliederversammlung (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
 - c) Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
 - d) Entscheidungsrecht im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen bei höherer Gewalt (z.B. Pandemien, regionalen Naturkatastrophen bzw. anderen Katastrophen, die sich auch auf das Verbandsgebiet auswirken) bei Anträgen auf Änderung der Wettspielbestimmungen, des Ordnungsgeldkataloges, der Spiellizenzordnung sowie der Disziplinarordnung, wenn die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden muss. Alle Handlungen, Maßnahmen stehen dann unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
 - e) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4, mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes.
 - f) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1) mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,
 - g) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
 - h) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Ehrenordnung**
 - i) Verabschiedungsrecht für den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan,

Alte Version

- i) Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennis-sportorganisationen (vgl. § 37).
- j) Recht zur Festlegung des Austragungsortes für die Mitgliederversammlung.

Neue Version

- j) Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennis-sportorganisationen (vgl. § 36).
- k) Recht zur Festlegung des Austragungsortes für die Mitgliederversammlung.

Begründung:

Aufnahme des Anhörungsrechtes zur Ehrenordnung für den Verbandsrat

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 9 – Antragsteller: BTV

§ 20 Kommissionen

Alte Version

§ 20 KOMMISSIONEN

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei diese Kommissionen zwingend erforderlich sind:
 - a) Verbandssportgericht,
 - b) Verbandskassenprüferkommission.

Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen gemäß Ziffer 2 obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsrat.

2. Die Kommissionen (mit Ausnahme § 20 1a) und 1b)) bestehen grundsätzlich aus:
 - a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der Regionalvorstände,
 - c) dem Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches sowie
 - d) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten weiteren berufenen Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende beruft die Kommissionen nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung. Das jeweilige Protokoll erhält der Verbandsrat zur Kenntnis.
4. Die Aufgabengebiete weitere Besetzung der Kommissionen werden in der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

Neue Version

§ 20 KOMMISSIONEN

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei diese Kommissionen zwingend erforderlich sind:
 - a) Verbandssportgericht,
 - b) Verbandskassenprüferkommission.

Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen gemäß Ziffer 2 obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsrat.

2. Die Kommissionen (mit Ausnahme § 20 1a) und 1b)) bestehen grundsätzlich aus:
 - a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der Regionalvorstände,
 - c) dem Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches sowie
 - d) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten weiteren berufenen Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende beruft die Kommissionen nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung. Das jeweilige Protokoll erhält der Verbandsrat zur Kenntnis.
4. Die Aufgabengebiete weitere Besetzung der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 10 – Antragsteller: BTV**§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit**

Alte Version

§ 21 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus folgenden Instanzen:
 - a) Verbandssportgericht
 - b) Regionalsportgerichte Südbayern und Nordbayern

2. a) Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Verbandssportgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandssportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Die Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern werden von der Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern im Amt. Der jeweilige Vorsitzende der Regionalsportgerichte sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Neue Version

§ 21 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus folgenden Instanzen:
 - a) Verbandssportgericht
 - b) Regionalsportgerichte Südbayern und Nordbayern

2. a) Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Verbandssportgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandssportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Die Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern werden von der Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern im Amt. Der jeweilige Vorsitzende der Regionalsportgerichte sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Alte Version

3. Die Verbandsgerichtsbarkeit übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus.
4. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen weder dem Verbandsrat, einem Regionalvorstand noch einer anderen Kommission im BTV angehören.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

3. Die Verbandsgerichtsbarkeit übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die **Sportgerichtsbarkeit** im Verband aus.
4. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen weder dem Verbandsrat, einem Regionalvorstand noch einer anderen Kommission im BTV angehören.

Antrag A 11 – Antragsteller: ESV Plattling/TC Rot Weiß Deggendorf

§ 24 Regionalkonferenz

Alte Version

- § 24 REGIONALKONFERENZ
- I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ
- 1.–3. bleiben wie bisher
4. Die Regionalkonferenz stimmt über weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.
- 5.–10. bleiben wie bisher

Begründung:

Konsequenz aus der Änderung in § 9

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

- § 24 REGIONALKONFERENZ
- I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ
- 1.–3. bleiben wie bisher
4. Die Regionalkonferenz stimmt über **die Höhe der Mannschaftsnenngebühren der Nord-/Südlichen sowie** weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.
- 5.–10. bleiben wie bisher.

Antrag A 12 – Antragsteller: BTV

§ 25 Regionalvorstand

Alte Version

§ 25 REGIONALVORSTAND

1. Der Regionalvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Regionalvorsitzenden,
 - b) dem Regionalvorstand Finanzen und IT,
 - c) dem Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung,
 - d) dem Regionalvorstand Talentsuche und -förderung,
 - e) dem Regionalvorstand Sport.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes sind in der vom BTV-Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates verabschiedeten Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Regionalvorstand ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.
4. Der Regionalvorstand hat das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Regional-konferenz mit 3/4-Mehrheit.
5. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der BTV-Finanzordnung die hierfür zur Verfügung stehenden Budgets und weist diese den einzelnen Ressorts zu.
6. Die einzelnen Mitglieder gemäß Ziffern 1 a)–e) der Regionalvorstände der beiden Regionen Südbayern und Nordbayern sind ordentliche Mitglieder im Verbandsrat.
7. Die Mitglieder des Regionalvorstandes vertreten die Region in den dem Ressort zugehörigen Kommissionen.
8. Jedes abwesende Mitglied des Regionalvorstandes kann durch ein anderes Vorstandsmitglied im Verbandsrat vertreten werden.
9. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweiligen Regionalvorstandsmitgliedes sind in der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung definiert.
10. Die Mitglieder des Regionalvorstandes üben keine weiteren Ämter im Präsidium und der Region aus.

Neue Version

§ 25 REGIONALVORSTAND

1. Der Regionalvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Regionalvorsitzenden,
 - b) dem Regionalvorstand Finanzen und IT,
 - c) dem Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung **und Sportentwicklung**,
 - d) dem Regionalvorstand Talentsuche und -förderung,
 - e) dem Regionalvorstand Sport.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes **sind in der Geschäftsordnung** geregelt.
3. Der Regionalvorstand ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.
4. Der Regionalvorstand hat das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Regionalkonferenz mit 3/4-Mehrheit.
5. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der BTV-Finanzordnung die hierfür zur Verfügung stehenden Budgets und weist diese den einzelnen Ressorts zu.
6. Die einzelnen Mitglieder gemäß Ziffern 1 a)–e) der Regionalvorstände der beiden Regionen Südbayern und Nordbayern sind ordentliche Mitglieder im Verbandsrat.
7. Die Mitglieder des Regionalvorstandes vertreten die Region in den dem Ressort zugehörigen Kommissionen.
8. Jedes abwesende Mitglied des Regionalvorstandes kann durch ein anderes Vorstandsmitglied im Verbandsrat vertreten werden.
9. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweiligen Regionalvorstandsmitgliedes sind in **der Geschäftsordnung geregelt**.
10. Die Mitglieder des Regionalvorstandes üben keine weiteren Ämter im Präsidium und der Region aus.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 13 – Antragsteller: BTV

§ 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung

Alte Version

§ 28 REGIONALVORSTAND VEREINSBERATUNG,
AUSBILDUNG UND ENTWICKLUNG

Der Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Entwicklung, die im Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zur Traineraus- und -fortbildung sowie zur Ehrenamtsförderung.

Neue Version

§ 28 REGIONALVORSTAND VEREINSBERATUNG,
AUSBILDUNG **UND SPORTENTWICKLUNG**

Der Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und **Sportentwicklung** koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung **und Sportentwicklung**, die im Ressort verantworteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zur Traineraus- und -fortbildung sowie zur Ehrenamtsförderung.

Begründung:

Anpassung an erweitertes Aufgabengebiet

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 14 – Antragsteller: BTV

§ 29 Regionalvorstand Talentsuche und -förderung

Alte Version

§ 29 REGIONALVORSTAND TALENTSUCHE UND
-FÖRDERUNG

1. Der Regionalvorstand Talentsuche und -förderung ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport und unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Verbandes verantwortlich für das Finden und Fördern von Tennistalenten in der Region. Der Schwerpunkt dieses Aufgabengebietes liegt im Altersbereich 6 bis 12 Jahren.

Neue Version

§ 29 REGIONALVORSTAND TALENTSUCHE UND
-FÖRDERUNG

1. Der Regionalvorstand Talentsuche und -förderung ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport und unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Verbandes verantwortlich für das Finden und Fördern von Tennistalenten in der Region. Der Schwerpunkt dieses Aufgabengebietes liegt im Altersbereich 6 bis 12 Jahren.

Alte Version

2. Das Regionalvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist weiter verantwortlich für:
- a) die sportliche Ausrichtung und Organisation der Bezirksjugendeinzelmeisterschaften,
 - b) für die Benennung der Teilnehmer an Bezirksjugendauswahlmannschaften,
 - c) für die Umsetzung von Konzepten zum Jugendbreitensport im Bezirk.

Neue Version

2. Das Regionalvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist weiter verantwortlich für:
- a) die sportliche Ausrichtung und Organisation der **regionalen Jugendeinzelmeisterschaften**,
 - b) für die Benennung der Teilnehmer an **regionalen Jugendauswahlmannschaften**,
 - c) für die Umsetzung von Konzepten zum Jugendbreitensport **in der Region**.

Begründung:

Redaktionelle Änderungen aufgrund Strukturreform

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 15 – Antragsteller: BTV

§ 31 Regionale Sportgerichte

Alte Version

§ 31 REGIONALE SPORTGERICHTE

1. Die regionalen Sportgerichte Süd- und Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Sportgerichtes in der jeweiligen Region werden von der jeweiligen Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Sportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des regionalen Sportgerichtes und der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Das Sportgericht übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit in der Region aus.

3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Neue Version

§ 31 REGIONALE SPORTGERICHTE

1. Die regionalen Sportgerichte Süd- und Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Sportgerichtes in der jeweiligen Region werden von der jeweiligen Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Sportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des regionalen Sportgerichtes und der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Das Sportgericht übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die **Sportgerichtsbarkeit** in der Region aus.

3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Alte Version

4. Die Mitglieder der regionalen Sportgerichte dürfen weder dem Regionalvorstand angehören noch andere Aufgaben und Ämter auf Regional- und Verbandsebene annehmen.

Begründung:
Redaktionelle Änderung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

4. Die Mitglieder der regionalen Sportgerichte dürfen weder dem Regionalvorstand angehören noch andere Aufgaben und Ämter auf Regional- und Verbandsebene annehmen.

Antrag A 16 – Antragsteller: BTV

§ 32 Anti-Doping-Regelung

Alte Version

§ 32 ANTI-DOPING-REGELUNG

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spielerinnen/Spieler, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.
2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.
4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein.

Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DTB weiter zu melden. Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.

5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung des DTB ergänzend heranzuziehen.

Neue Version

§ 32 ANTI-DOPING-REGELUNG

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spielerinnen/Spieler, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.
2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.
3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.
4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein.

Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DTB weiter zu melden. Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.

5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB **in Verbindung mit Artikel 1 der DTB-Anti-Dopingordnung**. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung des DTB ergänzend heranzuziehen.

Begründung:
Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 17 – Antragsteller: BTV

§ 33 Allgemeine Pflichten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband (neu)

Alte Version

Neue Version

**§ 33 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE
GEGENÜBER DEM VERBAND (NEU)**

1. Der BTV verarbeitet von seinen Mitgliedsvereinen personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, sowie für die Abwicklung der Mannschafts- und Turniersportes, der Trainer- und Schiedsrichterausbildung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. BLSV, DTB) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des BTV.
 2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den BTV über Änderungen ihrer Daten unverzüglich zu unterrichten bzw. die Änderungen in den entsprechenden IT-Verwaltungsprogrammen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen bei den Mitgliedszahlen
 - c) die Änderungen der Bankverbindungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 3. Entstehen einem Mitgliedsverein Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem BTV nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den BTV.
 4. Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil der Mitgliedsverein seinen Pflichten nach Ziffer 1. nicht nachgekommen ist, so ist der Mitgliedsverein gegenüber dem Verband zum Ausgleich verpflichtet.
 5. Die Mitgliedsvereine wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media, Sportfachpresse).
- Die Mitglieder gestatten dem BTV der Herausstellung, Verbreiten und Verwerfen von Bildnissen ihrer Einzelmitglieder als Mannschafts- und Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Bei Ablehnung bzw. Widersprüchen ihrer Vereinsmitglieder teilen sie dies

Alte Version

Neue Version

dem BTV entsprechend mit. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Verbandes bzw. die entsprechenden Richtlinien unter www.btv.de.

6. Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes für seine Mitglieder, wie z.B. die Einberufungen, Einladungen, Protokolle der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten der Satzungsänderungen, Änderungen im Präsidium und den Regionalvorständen erfolgen per E-Mail und auf der BTV-Homepage www.btv.de. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitgliedsvereine dem BTV eine offizielle E-Mail-Adresse bekannt geben und diese im entsprechenden Online-Verwaltungsprogramm hinterlegen.

Begründung:

Bisher waren in der BTV-Satzung die Pflichten der Vereine gegenüber dem Verband nicht genau bzw. gebündelt definiert.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 18 – Antragsteller: BTV

§ 34 Datenschutz/Datenverarbeitung

Alte Version

Neue Version

§ 33 DATENSCHUTZ/DATENVERARBEITUNG

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

2. Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

§ 34 DATENSCHUTZ/DATENVERARBEITUNG

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

2. Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 19 – Antragsteller: BTV

§ 35 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Alte Version

§ 34 WAHRNEHMUNG MEHRERER ÄMTER

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 13 (Präsidium), § 21 (Verbandsgerichtsbarkeit), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission), des § 26 (Regionalvorstand) und des § 32 (Regionale Sportgerichte) zulässig.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

§ 35 WAHRNEHMUNG MEHRERER ÄMTER

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 13 (Präsidium), § 21 (Verbandsgerichtsbarkeit), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission), des § 26 (Regionalvorstand) und des § 32 (Regionale Sportgerichte) zulässig.

Antrag A 20 – Antragsteller: BTV

§ 36 Ehrenämter

Alte Version

§ 35 EHRENÄMTER

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die Angehörigen des Präsidiums und des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums sowie des Regionalvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Neue Version

§ 36 EHRENÄMTER

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die Angehörigen des Präsidiums und des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums sowie des Regionalvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Alte Version

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsrates.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 21 – Antragsteller: BTV

§ 37 Auflösung des Verbandes

Alte Version

§ 36 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei dem mindestens 3/4 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Sport zuzuführen.

3. Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die z. Zt. der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Neue Version

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsrates.

Neue Version

§ 37 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei dem mindestens 3/4 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Sport zuzuführen.

3. Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die z. Zt. der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag A 22 – Antragsteller: BTV

§ 38 Haftung des Verbandes

Alte Version

§ 37 HAFTUNG DES VERBANDES

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

§ 38 HAFTUNG DES VERBANDES

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Antrag A 23 – Antragsteller: BTV

§ 39 Inkrafttreten

Alte Version

§ 38 INKRAFTTRETEN

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

geändert
Bad Gögging, 25.7.2021
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

Neue Version

§ 39 INKRAFTTRETEN

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung
Bad Gögging, 26.11.2022
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

Begründung:

Sollte sich das Plenum für eine Neufassung der Satzung aus dem vorab bekannt gegebenen Gründen entscheiden, erfolgt hier der entsprechende Hinweis – je nach Entscheidung des Plenums erfolgt die Bezeichnung »Geändert« bzw. »Neufassung«.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Sollte auf der 72. Ordentlichen Mitgliederversammlung zum Tagesordnungspunkt 9. a. zuerst über einzelne Anträge auf Änderung der Satzung abgestimmt werden, so finden Sie die entsprechenden Anträge in der bekannten zweispaltigen Fassung (»Alte Version« – »Neue Version«, Anträge A 1 bis A 23) auf den Seiten 7 bis 31. Eine Fassung ohne Gegenüberstellung nur mit »Neuer Version« (Anträge B 1 bis B 3) ist auf den Seiten 32 bis 58 aufgeführt.

Fassung nur »Neue Version«

Antrag B 1 – Antragsteller: BTV

Inhaltsverzeichnis

Neue Version

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Gemeinnützigkeit/**Grundsätze**
- § 5 Geschäftsjahr

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen
 - I. Beendigung der Mitgliedschaft
 - II. Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen
- § 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

- § 10 Regionen

D. VERBANDSORGANE

- § 11 Organe des Verbandes
- § 12 Die Mitgliederversammlung
 - I. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - II. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Präsidium
- § 14 Präsident
- § 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT
- § 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und **Sportentwicklung**
- § 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport

- § 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport
- § 19 Verbandsrat

E. KOMMISSIONEN

- § 20 Kommissionen
- § 21 Verbandsgerichtsbarkeit
- § 22 Verbandskassenprüferkommission

F. REGIONALORGANE

- § 23 Organe in den Regionen
- § 24 Regionalkonferenzen
 - I. Ordentliche Regionalkonferenz
 - II. Außerordentliche Regionalkonferenz
- § 25 Regionalvorstand
- § 26 Regionalvorsitzender
- § 27 Regionalvorstand Finanzen und IT
- § 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und **Sportentwicklung**
- § 29 Regionalvorstand Talentsuche und -förderung
- § 30 Regionalvorstand Sport

G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN

- § 31 Regionale Sportgerichte

H. SONSTIGES

- § 32 Anti-Doping-Regelung
- § **33 Allgemeine Pflichten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband (neu)**
- § **34** Datenschutz/Datenverarbeitung
- § **35** Wahrnehmung mehrerer Ämter
- § **36** Ehrenämter
- § **37** Auflösung des Verbandes
- § **38** Haftung des Verbandes
- § **39** Inkrafttreten

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Neue Version

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen »Bayerischer Tennis-Verband e.V. (BTV) und hat seinen Sitz in Oberhaching. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 4822 eingetragen.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 2 Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und zum Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB)

Neue Version

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBAND E.V. (BLSV) UND ZUM DEUTSCHEN TENNIS BUND E.V. (DTB)

1. Der BTV ist selbständiger Fachverband und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und allein befugt, die in Bayern auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

2. Er ist gleichzeitig als Landesverband Bayern Mitglied des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB).

3. Die Beziehungen des BTV zum BLSV und DTB sind in deren Satzungen geregelt.

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung

zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Gebührenkatalog
- f) **Schiedsrichterordnung**
- g) Ehrenordnung
- h) Ordnungsgeldkatalog
- i) Spiellizenzordnung
- j) Datenschutzordnung
- k) Finanzordnung
- l) Compliance-Regelung/Verhaltensrichtlinie Good Governance

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

Begründung:

Der BTV hat aktuell keine eigene Disziplinarordnung. In der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung wird auf die Anwendung der DTB-Disziplinarordnung verwiesen.

Die Schiedsrichterordnung des BTV muss ergänzt werden.

§ 3 Zweck des Verbandes

Neue Version

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern.

Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal

ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 4 Gemeinnützigkeit/Grundsätze

Neue Version

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT/GRUNDSÄTZE

1. Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

2. Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der BTV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.

8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

9. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des BTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Begründung:

Aufnahme von Jugendschutzregelungen, hier speziell Prävention sexualisierte Gewalt und allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz (Gender-Klausel)

§ 5 Geschäftsjahr

Neue Version

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

Neue Version

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT UND DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Mitglieder des BTV werden Tennisvereine und Tennisabteilungen der bayerischen Mehrspartenvereine durch Aufnahme in den BLSV und einen mehrheitlichen Beschluss des BTV-Präsidiums zur Aufnahme.
2. Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum BTV durch ihre Mitgliedschaft in einem BTV-Mitgliedsverein oder einer -abteilung. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BTV ist nicht möglich.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

Neue Version

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft beim BTV endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung durch den BLSV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem BTV gegenüber.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur aufgrund eines Beschlusses des obersten Mitgliedorgans im Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem BTV gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der BTV bestätigt dem Austretenden den Austritt schriftlich und verständigt die zuständige Region hiervon.
3. Das Präsidium kann aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses beim BLSV den Antrag auf Löschung und Ausschluss aus dem BLSV stellen, und zwar
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den BTV, seine Zwecke und sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzungen des BTV und des DTB,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BTV.

4. Durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums kann ein Ausschluss für Mitglieder aus dem BTV insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
- a) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Abgabe der Mitgliederbestandserhebung oder der Bezahlung der Verbandsabgaben im Verzug ist,
 - wenn im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung wissentlich falsche Angaben gemacht werden,
 - wenn Grundsätze sportlichen Verhaltens (Fairplay, Dopingmissbrauch, u.a.) missachtet werden.
 - b) Bei wiederholten Verstößen gegen Beschlüsse der Organe.
5. Über den Ausschluss aus dem BTV entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Betroffenen.
6. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung das Verbandssportgericht an-

rufen. Die Anrufung des Verbandssportgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die DTB-Disziplinarordnung zum Tragen kommen.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 8 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

§ 8 WIEDERAUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT

1. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BTV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Mitgliedermeldung oder wegen Zahlungsverzug kann die Wiederaufnahme eines Mitgliedes frühestens nach

einer Arbeitswoche erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft führten weggefallen sind und eine Wiederaufnahmegebühr laut BTV-Gebührenkatalog Ziffer 4 beim BTV eingegangen ist. Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

4. Beantragt ein ausgetretener Verein die Wiederaufnahme in den BTV nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, fällt eine Wiederaufnahmegebühr in zweifacher Höhe gemäß BTV-Gebührenkatalog Ziffer 4 an.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

Neue Version

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB zu zahlende Beitrag pro Vereinsmitglied enthalten. Ändert der DTB diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV entsprechend. Und zwar ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der DTB Beitragsänderung, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Genaueres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Neben den Jahresbeiträgen können in Einzelfällen ggf. Umlagen erhoben werden, wenn der Verband einen unvorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall sind die etwaigen Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festzu-

legen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Präsidium zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettkampfrunden (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch den Verbandsrat festgesetzt.

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Begründung:

Begründung einer möglichen Umlage und Festlegung der max. Höhe (25% wären möglich BGH, Urteil vom 24.9.2007; Az: H ZR 91/06). Die Rechtsprechung verlangt im Ausnahmefall der Umlage, dass die summenmäßige Begrenzung bzw. Bezifferung der Umlage in der Satzung verankert sein muss.

Sollte der Spitzenverband DTB seine Beiträge erhöhen, muss der BTV zeitnah reagieren können. Die letzte größere nominelle Beitragsanpassung des DTB liegt über 10 Jahre zurück. Vor dem Hintergrund, dass die Aufgaben des DTB umfangreicher, komplexer und damit kostenintensiver werden und die Kostensteigerungen nur partiell durch Automatisierung, Digitalisierung und prozessuale Effizienzsteigerungen abgefangen werden können, wird der DTB um eine Erhöhung der Beiträge in nächster Zeit nicht umhin kommen. Diese mögliche Beitragserhöhung kann der BTV aber angesichts seiner Projekte und Aufgaben nicht über seinen Haushalt abdecken.

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 10 Regionen

Neue Version

§ 10 REGIONEN

1. Das Verbandsgebiet des BTV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Regionen unterteilt. Die Regionen

sind die regionalen Gliederungen des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielbestimmungen und sonstige Ordnungen des BTV sind für die Regionen bindend.

Neue Version

2. Der BTV gliedert sich in folgende Regionen:

Region Südbayern mit den ehemaligen Bezirken

- Oberbayern-München
- Niederbayern
- Schwaben

Region Nordbayern mit den ehemaligen Bezirken

- Oberfranken
- Mittelfranken
- Unterfranken
- Oberpfalz

3. Der Verbandsrat des BTV weist die Mitglieder den Regionen zu.

4. Die Regionen sind zur Führung folgender Bezeichnung verpflichtet: »Bayerischer Tennis-Verband e.V., Region Südbayern« bzw. »Bayerischer Tennis-Verband e.V., Region Nordbayern«.

In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken, Drucksachen, etc. hat sich die jeweilige Region dieser Bezeichnung zu bedienen.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

D. VERBANDSORGANE

§ 11 Organe des Verbandes

Neue Version

§ 11 ORGANE DES VERBANDES

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Verbandsrat,
- d) die Regionalkonferenzen Süd und Nord

e) die Regionalvorstände Süd und Nord.

2. Die offiziellen Mitteilungsorgane des BTV sind »Bayern Tennis« sowie die Internetseite des Verbandes www.btv.de.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Neue Version

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet **grundsätzlich als Präsenzversammlung** alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. **Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung**

schriftlich anzukündigen. Dabei kann die Einladung den Mitgliedern auch per E-Mail zugehen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein in der elektronischen Mitgliederverwaltung eingepflegten E-Mail-Adresse des offiziellen Postempfängers im Verein. Ändert sich diese E-Mail-Adresse, obliegt die Verantwortung beim Mitgliedsverein, diese zu ändern bzw. zu löschen.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern **spätestens** eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates.

3. Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicheren Verschluss zu halten.

4. Grundsätzlich ist der Präsident der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bestehen Einwände gegen diesen Grundsatz wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Gewählter Versammlungsleiter für die gesamte Dauer der Versammlung ist, wer die einfache Mehrheit bei der Abstimmung erhält.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen

durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahldurchgängen wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

6. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

7. Sie beschließt

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen **und** die Spiellizenzordnung;
- b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.

8. Sie genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan (Doppelhaushalt), einen evtl. Nachtragshaushalt sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre und die Bilanz.

9. Sie wählt Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des BTV auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.

10. Mitgliederversammlungen haben an einem zentralen Ort im Verbandsgebiet stattzufinden. Den Veranstaltungsort bestimmt der Verbandsrat.

- 11.** Stimmberechtigt sind:
- a) die Mitgliedsvereine,
 - b) die Mitglieder des Verbandsrates
 - c) die BTV-Referenten.

Stimmrecht haben auch die BTV-Ehrenpräsidenten, die BTV-Ehrenmitglieder sowie die Ehrenvorsitzenden der Regionen und ehemaligen Bezirke.

Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

- 12.** Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen.

Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

- 13.** Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
- a) jedem Mitgliedsverein,
 - b) jedem Mitglied des Verbandsrates.

Die Anträge müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn dies von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bedingen, eine Änderung der Spiellizenzordnung sowie Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, sind unzulässig.

Anträge zu solchen Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, die Spielklasse selbst und die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

- 14.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

15. Störende Teilnehmer während der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch den Versammlungsleiter ein Ordnungsruf erteilt werden. Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch den Versammlungsleiter des Saales verwiesen werden.

- 16.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. Das Protokoll wird an das Vereinsregister weitergeleitet und in der Geschäftsstelle archiviert.

II. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
 - b) auf Beschluss des Verbandsrates mit 3/4-Mehrheit,
 - c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1b) und 1c) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Präsident. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung laut den vorstehenden Ziffern I. 2 bis **16**.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Verbände flexibler werden müssen, um ihre Mitgliederversammlungen durchführen zu können und dabei moderne Kommunikationswege nutzen können. Die Grundlagen dafür müssen in der Satzung vorgesehen werden, wenn es nicht sowieso durch eine Gesetzesvorlage ermöglicht wird.

Mit Beschluss vom 24.9.2015 hat zuletzt das OLG Hamm entschieden, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung eines e.V., dessen Satzung hierfür die Schriftform vorsieht, per E-Mail erfolgen kann.

Die Satzung sollte, wie dies es auch Gremien, Mitgliederversammlungen und Verbänden regeln, auf Störungen von Versammlungen mit Sanktionen reagieren können.

§ 13 Präsidium

§ 13 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT,
 - c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und **Sportentwicklung**,
 - d) dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport.
2. Der BTV wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes einschließlich Personalangelegenheiten.
4. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich nach Anhörung des Verbandsrates eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Kommissionen, Projektgruppen und Teams sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Regionalvorstände und der Geschäftsführung des BTV (§ 30 BGB).
5. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Details werden **in der** Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes und der Verbandskassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
7. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
8. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich nach den **in den Paragraphen 14 bis 18** der Satzung festgelegten Ressortzuständigkeiten. **Weitere Details der Ressortverantwortlichkeiten regelt die BTV-Geschäftsordnung.**
9. Im Übrigen gelten die für Mitglieder des Präsidiums festgelegten Ressortverantwortlichkeiten auch für die Geschäftsverteilung innerhalb der Regionalvorstände. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BTV.
10. Das Präsidium kann Beschlüsse der Regionalvorstände außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes nicht im Einklang stehen.
11. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BTV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden, zur Ernennung als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten vor.

12. Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit dem Verbandsrat eine Ehrenordnung für verdiente Vereine und Persönlichkeiten des Verbandes.

13. Die Mitglieder des Präsidiums üben keine weiteren Ämter im BTV und den Regionen aus (vgl. § 34).

14. Der BTV schließt für die Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verband ab (D&O-Versicherung).

Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft das Präsidium nach Rücksprache mit dem Verbandsrat per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

15. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband.

Begründung:

- Festlegung für die Verantwortlichkeit für die Ehrenordnung
- Neue Trendsportarten wie Padeltennis müssen einem Ressort zugeordnet werden, um die Verantwortlichkeit festzulegen. Daher wird »Entwicklung« zu «Sportentwicklung».
- Die Aufgaben des ehrenamtlich tätigen Führungskreises wird immer komplexer und umfangreicher. Daher ist es sinnvoll, für diesen Personenkreis eine Versicherung abzuschließen.

§ 14 Präsident

§ 14 PRÄSIDENT

1. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des BTV, seiner Organe sowie für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
2. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung des BTV die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Maßnahmen durch.
3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter im BTV.
4. Er ist berechtigt,
 - a) ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten mit besonderen Aufgaben im ehrenamtlichen Bereich zu betrauen (= Beauftragte),
 - b) nach Anhörung des Präsidiums Referenten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu berufen bzw. abzuberufen,
 - c) auf Vorschlag der Vizepräsidenten mehrere Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Kommission sein müssen, für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu benennen,
 - d) ihm als geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsrates hinzuzuziehen.
5. Er vertritt den BTV beim DTB, BLSV und anderen Organisationen/Gesellschaften, in denen der BTV Mitglied oder Beteiligter ist. Er ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Stellvertreter in diese Organisationen/Gesellschaften zu entsenden.
6. Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder zur Wahl vor.
7. Der Präsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 15 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT

Neue Version

§ 15 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS FINANZEN UND IT

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Finanzen und IT ist verantwortlich für die rechtzeitige Erstellung des Gesamthaushaltsplanes (Doppelhaushaltes) sowie die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und Einhaltung dieses Gesamthaushaltsplanes. Der Gesamthaushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Gesamthaushaltsplanes übersteigen, legt er dem Präsidium einen Nachtragshaushalt zur Verabschiedung vor. Der Gesamthaushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch den Verbandsrat der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Verbandsrates und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
3. Er leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 16 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung

Neue Version

§ 16 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND **SPORTENTWICKLUNG**

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und **Sportentwicklung** ist für die Aus- und Fortbildung von Tennistrainern für die Pflege, Förderung und Schulung der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie für die Entwicklung und Koordinierung von Aktivitäten und Projekten zur Mitgliedererwerbungs- und -bindung zuständig.
2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Begründung:

Trendsportarten wie Padeltennis werden dem Ressort Sportentwicklung zugeteilt.

§ 17 Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport

Neue Version

§ 17 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DER RESSORTS TALENTFÖRDERUNG UND LEISTUNGSSPORT

1. Der Vizepräsident und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport ist verantwortlich für die gesamte leistungsorientierte Jugend- und Spitzensportförderung innerhalb des BTV.
2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 18 Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport

Neue Version

§ 18 VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS SPORT

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport ist verantwortlich für den gesamten Mannschaftswettbewerb, das Turnier- und Ranglistenwesen im BTV sowie das Schiedsrichterwesen.
2. Der Vizepräsident leitet die seinem Ressort zugeordneten Kommissionen, Projektgruppen und Teams und koordiniert, kontrolliert und verantwortet deren laut BTV-Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 19 Verbandsrat

Neue Version

§ 19 VERBANDSRAT

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes Südbayern und Nordbayern gemäß § 25, Ziffer 1, a) bis e).
 2. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag der 3/4-Mehrheit des Verbandsrates – jedoch mindestens einmal jährlich – einberufen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und veranlasst die Protokollführung.
 3. Der Verbandsrat stellt das Bindeglied zu den Vereinen in den Regionen im BTV dar und hat insbesondere folgende
- Rechte:
- a) Genehmigungsrecht bzgl. der Zuweisung der Mitglieder an die Regionen (vgl. § 10 Ziffer 3),
 - b) Antragsrecht für die Mitgliederversammlung (vgl. § 12 I. Ziffer 11),
 - c) Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 12 II. Ziffer 1),
 - d) Entscheidungsrecht im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen bei höherer Gewalt (z.B. Pandemien, regionalen Naturkatastrophen bzw. anderen Katastrophen, die sich auch auf das Verbandsgebiet auswirken) bei Anträgen auf Änderung der Wettspielbestimmungen, des Ordnungsgeldkataloges, der Spiellizenz-

ordnung sowie der Disziplinarordnung, wenn die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden muss. Alle Handlungen, Maßnahmen stehen dann unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

- e) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4, mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes.
- f) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1) mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,

g) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

h) Anhörungsrecht bzgl. der Beschlussfassung über die Ehrenordnung

- i) Verabschiedungsrecht für den vom Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT aufgestellten Gesamthaushaltsplan,
- j) Genehmigungsrecht bzgl. der Mitgliedschaft von im BTV ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen in anderen, nicht dem BTV angehörenden Tennis-sportorganisationen (**vgl. § 36**),
- k) Recht zur Festlegung des Austragungsortes für die Mitgliederversammlung.

Begründung:

Aufnahme des Anhörungsrechtes zur Ehrenordnung für den Verbandsrat

E. KOMMISSIONEN

§ 20 Kommissionen

§ 20 KOMMISSIONEN

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei diese Kommissionen zwingend erforderlich sind:
- a) Verbandssportgericht,
 - b) Verbandskassenprüferkommission.

Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen gemäß Ziffer 2 obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsrat.

2. Die Kommissionen (mit Ausnahme § 20 1a) und 1b)) bestehen grundsätzlich aus:
- a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,

- b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der Regionalvorstände,
- c) dem Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches sowie
- d) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten weiteren berufenen Mitgliedern.

3. Der Vorsitzende beruft die Kommissionen nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung, leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung. Das jeweilige Protokoll erhält der Verbandsrat zur Kenntnis.

4. Die Aufgabengebiete weitere Besetzung der Kommissionen **werden in der Geschäftsordnung** geregelt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

§ 21 Verbandsgerichtsbarkeit

Neue Version

§ 21 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus folgenden Instanzen:

- a) Verbandssportgericht
- b) Regionalsportgerichte Südbayern und Nordbayern

2. a) Das Verbandssportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Verbandssportgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verbandssportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

b) Die Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer.

Im Fall der Verhinderung bzw. Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern werden von der Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder der Regionalsportgerichte Süd- bzw. Nordbayern im Amt. Der jeweilige Vorsitzende der Regionalsportgerichte sowie der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Die Verbandsgerichtsbarkeit übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die **Sportgerichtsbarkeit** im Verband aus.

4. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen weder dem Verbandsrat, einem Regionalvorstand noch einer anderen Kommission im BTV angehören.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

§ 22 Verbandskassenprüferkommission

Neue Version

§ 22 VERBANDSKASSENPRÜFERKOMMISSION

1. Die Verbandskassenprüferkommission besteht aus drei Verbandskassenprüfern sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandskassenprüferkommission im Amt. Diese Kassenprüfer dürfen weder dem Verbandsrat noch einer anderen Kommission angehören.

2. Die Verbandskassenprüferkommission prüft die Kassenführung des Vizepräsidenten und Leiters der Ressorts Finanzen und IT mindestens einmal im Jahr und hat der

Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung der abgelaufenen Geschäftsjahre vorzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfung (Prüfungen) ist dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT rechtzeitig mitzuteilen.

Sie hat das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung.

3. Die Verbandskassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums vor.

4. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Wenn drei Verbandskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer von ihnen für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Ist dies nicht möglich, wird einer der beiden Ersatz-Verbandskassenprüfer automatisch ohne Wahlgang zu einem der drei Verbandskassenprüfer der nächsten Wahlperiode ernannt. Für diesen Fall hat § 22 Ziffer 1, Satz 1 keine Gültigkeit.

5. Die gewählten Ersatz-Verbandskassenprüfer treten bei Prüfungen an die Stelle von verhinderten oder ausgeschiedenen Verbandskassenprüfern.

6. Mindestens drei der fünf Verbandskassenprüfer sollten im Bereich Finanzen, Rechnungswesen oder Steuern beruflich tätig oder tätig gewesen sein.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

REGIONALORGANE

§ 23 Organe in den Regionen

§ 23 ORGANE IN DEN REGIONEN

Die jeweiligen Organe in der Region Südbayern und Nordbayern sind:

- a) die Regionalkonferenz,
- b) der Regionalvorstand.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 24 Regionalkonferenz

§ 24 REGIONALKONFERENZ

I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Die Ordentlichen Regionalkonferenzen sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des BTV in den lt. § 10 Ziffer 2 der BTV-Satzung aufgeführten Regionen Süd- bzw. Nordbayern. Sie haben spätestens im zweiten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie sind vom Regionalvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

2. Die Regionalkonferenz wählt die Mitglieder des Regionalvorstandes, den Vorsitzenden des Regionalsportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Regionalsportgerichtes und den 1. und 2. Stellvertreter jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Regionalvorstandes vorzeitig aus, so kann der Regionalvorstand nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Regionalvorstandes bestellen oder eine außerordentliche Regionalkonferenz zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Regionalkonferenz muss ein Ersatzmitglied gewählt

werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Regionalvorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Regionalsportgerichtes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Regionalkonferenz ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Die Wahl des Regionalvorsitzenden wird von einer von der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person geleitet. Die weiteren Wahlen leitet der Regionalvorsitzende. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.

3. Die Regionalkonferenz nimmt die Berichte des Regionalvorstandes entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Regionalvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der auf der Regionalkonferenz vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person, die nicht dem Regionalvorstand angehören darf, durchgeführt.

4. Die Regionalkonferenz stimmt über weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.

5. Die Regionalkonferenz wählt auf Vorschlag des Regionalvorsitzenden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Region Südbayern bzw. Nordbayern.

6. Stimmberechtigt sind:
- a) die Mitgliedsvereine der jeweiligen Region,
 - b) die Mitglieder des Regionalvorstandes,
 - c) die Referenten der Region.

Stimmrecht haben auch die Ehrenvorsitzenden der Region bzw. die Ehrenvorsitzenden der ehemaligen Bezirke in der jeweiligen Region. Einzelpersonen (natürliche Personen) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

7. Die Vereine (juristische Personen) haben für die ersten 150 Vereinsmitglieder je eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber fünf Stimmen. Maßgeblich ist die in der letzten Beitragsrechnung zugrunde gelegte Zahl der Vereinsmitglieder einschließlich Jugendlicher und Kinder.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein nachweislich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder ein Mitglied dieses Vereins, das eine schriftliche Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes vorlegen muss. Jeder kann nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

8. Anträge zur Regionalkonferenz können gestellt werden von:
- a) jedem Mitgliedsverein der entsprechenden Region,
 - b) jedem Mitglied des Regionalvorstandes,
 - c) jedem Referenten der Region

Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Termin der Regionalkonferenz beim BTV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.

Dringlichkeitsanträge können bei der Regionalkonferenz gestellt werden, wenn dies von den Mitgliedern der Regionalkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Spielklasseneinteilung beinhalten, sind unzulässig.

9. Die Regionalkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Über die Beschlüsse der Regionalkonferenz und deren Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird über den offiziellen Internetauftritt des Verbandes den Mitgliedern bekanntgegeben. In der BTV-Geschäftsstelle wird ein im Original unterzeichnetes Protokoll hinterlegt.

II. AUSSERORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Eine außerordentliche Regionalkonferenz ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit,
- b) auf Beschluss des Regionalvorstandes mit 3/4-Mehrheit,
- c) auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine in der Region, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.

Anträge zu 1a) sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten einzureichen, die Anträge zu 1b) bis 1c) entsprechend beim Regionalvorsitzenden.

2. Die außerordentliche Regionalkonferenz ist im Fall von 1 a) vom Präsidenten oder vom Regionalvorsitzenden im Fall 1 b) bis 1 c) innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer 1. vorliegen. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der

Präsident im Fall von 1 a), der Regionalvorsitzende im Fall 1 b) bis 1 c). Für die Einladung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie zur Regionalkonferenz.

3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Regionalkonferenz die gleichen Kompetenzen und Befugnisse, wie für die Regionalkonferenz (vgl. § 24, Ziffer 2 bis 12).

Begründung:

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 25 Regionalvorstand

§ 25 REGIONALVORSTAND

1. Der Regionalvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
- a) dem Regionalvorsitzenden,
 - b) dem Regionalvorstand Finanzen und IT,
 - c) dem Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung **und Sportentwicklung**,
 - d) dem Regionalvorstand Talentsuche und -förderung,
 - e) dem Regionalvorstand Sport.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die unter Ziffer 1 a)–e) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes **sind in der Geschäftsordnung** geregelt.
3. Der Regionalvorstand ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV verantwortlich.
4. Der Regionalvorstand hat das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Regionalkonferenz mit 3/4-Mehrheit.

5. Er verwaltet für den BTV im Rahmen der BTV-Finanzordnung die hierfür zur Verfügung stehenden Budgets und weist diese den einzelnen Ressorts zu.

6. Die einzelnen Mitglieder gemäß Ziffern 1 a)–e) der Regionalvorstände der beiden Regionen Südbayern und Nordbayern sind ordentliche Mitglieder im Verbandsrat.

7. Die Mitglieder des Regionalvorstandes vertreten die Region in den dem Ressort zugehörigen Kommissionen.

8. Jedes abwesende Mitglied des Regionalvorstandes kann durch ein anderes Vorstandsmitglied im Verbandsrat vertreten werden.

9. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweiligen Regionalvorstandsmitgliedes sind in **der Geschäftsordnung geregelt**.

10. Die Mitglieder des Regionalvorstandes üben keine weiteren Ämter im Präsidium und der Region aus.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

§ 26 Regionalvorsitzender

Neue Version

§ 26 REGIONALVORSITZENDER

1. Der Regionalvorsitzende ist für die Leitung der Region gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BTV, sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Regionalvorstandes verantwortlich.
2. Der Regionalvorsitzende ist Mitglied im Verbandsrat.
3. Der Regionalvorsitzende schlägt im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand der Regionalkonferenz seinen Stellvertreter zur Wahl vor. Dieser muss bereits dem Regionalvorstand angehören.
4. Er beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung die ordentliche Regionalkonferenz sowie die regionalen Vorstandssitzungen ein. Er bestimmt die Tagesordnung, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen und führt die ihm von der Regionalkonferenz sowie dem Präsidium und Verbandsrat übertragenen Maßnahmen durch. Er veranlasst die Übergabe eines unterzeichneten Protokolls der Regionalkonferenzen an den BTV.
5. Er ist nach Anhörung des Regionalvorstandes berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben für die Dauer der laufenden Wahlperiode Regionalreferenten zu berufen und abzurufen, denen er Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann.
6. Er ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten als Berater zu regionalen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
7. Er schlägt der Regionalkonferenz Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder der Region zur Wahl vor.
8. Er ist im Auftrag des BTV-Präsidenten bzw. Geschäftsführers gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Regionalbüros weisungsbefugt.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 27 Regionalvorstand Finanzen und IT

Neue Version

§ 27 REGIONALVORSTAND FINANZEN UND IT

1. Der Regionalvorstand Finanzen und IT ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller der Region vom Präsidium bzw. Verbandsrat zugewiesenen Budgets verantwortlich.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird durch den Regionalvorstand Finanzen und IT ein Budgetplan erstellt (2 Jahre). Die Budgetpläne müssen in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sie unterliegen der weiteren Zustimmung des Regionalvorsitzenden.
3. Er reicht die Budgetpläne bis zum 31.7. eines Kalenderjahres für die zwei Folgejahre beim Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Finanzen und IT ein. Die Genehmigung der Budgetpläne erfolgt spätestens mit der Genehmigung des Gesamthaushaltes des Verbandes.
4. Er ist für die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung dieses Budgetplans verantwortlich.

Bestehende Fassung weiterhin gültig

§ 28 Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung

Neue Version

§ 28 REGIONALVORSTAND VEREINSBERATUNG, AUSBILDUNG UND SPORTENTWICKLUNG

Der Regionalvorstand Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung koordiniert, im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Vereinsberatung, Ausbildung und Sportentwicklung, die im Ressort verant-

worteten Projekte zur Mitgliedergewinnung und -bindung, zur Traineraus- und -fortbildung sowie zur Ehrenamtsförderung.

Begründung:

Anpassung an erweitertes Aufgabengebiet

§ 29 Regionalvorstand Talentsuche und -förderung

Neue Version

§ 29 REGIONALVORSTAND TALENTSUCHE UND -FÖRDERUNG

1. Der Regionalvorstand Talentsuche und -förderung ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts Talentförderung und Leistungssport und unter Einhaltung der Förderrichtlinien des Verbandes verantwortlich für das Finden und Fördern von Tennistalenten in der Region. Der Schwerpunkt dieses Aufgabengebietes liegt im Altersbereich 6 bis 12 Jahren.

2. Das Regionalvorstandsmitglied Talentsuche und -förderung ist weiter verantwortlich für:

- die sportliche Ausrichtung und Organisation der **regionalen Jugendeinzelmeisterschaften**,
- für die Benennung der Teilnehmer an **regionalen Jugendauswahlmannschaften**,
- für die Umsetzung von Konzepten zum Jugendbreitensport **in der Region**.

Begründung:

Redaktionelle Änderungen aufgrund Strukturreform

§ 30 Regionalvorstand Sport

Neue Version

§ 30 REGIONALVORSTAND SPORT

Der Regionalvorstand Sport ist im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport für die sportliche Ausrichtung und Durchführung der Mannschaftswettbewerbe in der Region sowie für die sportliche Ausrichtung

und Organisation der regionalen Meisterschaften verantwortlich. Weiter ist er verantwortlich für die repräsentativen Wettkämpfe der Region im Aktiven- und Seniorenbereich (mit Ausnahme von Jugendmeisterschaften).

Bestehende Fassung weiterhin gültig

G. KOMMISSIONEN IN DEN REGIONEN

§ 31 Regionale Sportgerichte

Neue Version

§ 31 REGIONALE SPORTGERICHTE

1. Die regionalen Sportgerichte Süd- und Nordbayern setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Stellvertretern zusammen. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 1. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung/Ausscheidens der Beisitzer treten an deren Stelle deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Sportgerichtes in der jeweiligen Region werden von der jeweiligen Regionalkonferenz auf die Dauer von vier Jahren unter Berücksichtigung der vorgenannten Reihenfolge der Beisitzer für die Vertretung des Vorsitzenden gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl der Mitglieder des Sportgerichtes im Amt. Der Vorsitzende des regionalen Sport-

gerichtes und der 1. Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Das Sportgericht übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die **Sportgerichtsbarkeit** in der Region aus.

3. Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die Mitglieder der regionalen Sportgerichte dürfen weder dem Regionalvorstand angehören noch andere Aufgaben und Ämter auf Regional- und Verbandsebene annehmen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

H. SONSTIGES

§ 32 Anti-Doping-Regelung

Neue Version

§ 32 ANTI-DOPING-REGELUNG

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spielerinnen/Spieler, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.

2. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

3. Der Kampf gegen Doping ist von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.

4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprech-

partner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein.

Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an den Disziplinarausschuss des DTB weiter zu melden. Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.

5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB **in Verbindung mit Artikel 1 der DTB-Anti-Dopingordnung**. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung des DTB ergänzend heranzuziehen.

Begründung:
Klarstellung

§ 33 Allgemeine Pflichten der Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband (neu)

Neue Version

§ 33 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE GEGENÜBER DEM VERBAND (NEU)

1. Der BTV verarbeitet von seinen Mitgliedsvereinen personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, sowie für die Abwicklung der Mannschafts- und Turniersportes, der Trainer- und Schiedsrichterausbildung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. BLSV, DTB) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des BTV.

2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den BTV über Änderungen ihrer Daten unverzüglich zu unterrichten bzw. die Änderungen in den entsprechenden IT-Verwaltungsprogrammen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen bei den Mitgliedszahlen
- c) die Änderungen der Bankverbindungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

3. Entstehen einem Mitgliedsverein Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem BTV nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den BTV.

4. Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil der Mitgliedsverein seinen Pflichten nach Ziffer 1. nicht nachgekommen ist, so ist der Mitgliedsverein gegenüber dem Verband zum Ausgleich verpflichtet.

5. Die Mitgliedsvereine wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media, Sportfachpresse).

Die Mitglieder gestatten dem BTV der Herausstellung, Verbreiten und Verwerfen von Bildnissen ihrer Einzelmitglieder als Mannschafts- und Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Bei Ablehnung bzw. Widersprüchen ihrer Vereinsmitglieder teilen sie dies dem BTV entsprechend mit. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Verbandes bzw. die entsprechenden Richtlinien unter www.btv.de.

6. Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes für seine Mitglieder, wie z.B. die Einberufungen, Einladungen, Protokolle der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten der Satzungsänderungen, Änderungen im Präsidium und den Regionalvorständen erfolgen per E-Mail und auf der BTV-Homepage www.btv.de. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitgliedsvereine dem BTV eine offizielle E-Mail-Adresse bekannt geben und diese im entsprechenden Online-Verwaltungsprogramm hinterlegen.

Begründung:

Bisher waren in der BTV-Satzung die Pflichten der Vereine gegenüber dem Verband nicht genau bzw. gebündelt definiert.

§ 34 Datenschutz/Datenverarbeitung

Neue Version

§ 34 DATENSCHUTZ/DATENVERARBEITUNG

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der BTV unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.
2. Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

§ 35 Wahrnehmung mehrerer Ämter

Neue Version

§ 35 WAHRNEHMUNG MEHRERER ÄMTER

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist mit Ausnahme der Regelungen des § 13 (Präsidium), § 21 (Verbandsgerichtsbarkeit), des § 22 (Verbandskassenprüferkommission), des § 26 (Regionalvorstand) und des § 32 (Regionale Sportgerichte) zulässig.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

§ 36 Ehrenämter

Neue Version

§ 36 EHRENÄMTER

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die Angehörigen des Präsidiums und des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums sowie des Regionalvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büro-

materialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsrates.

Begründung:

Verschiebung des Paragrafen

§ 37 Auflösung des Verbandes

Neue Version

§ 37 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei dem mindestens 3/4 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen dem Sport zuzuführen.

3. Im Fall der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die z.Zt. der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Begründung:

Verschiebung des Paragrafen

§ 38 Haftung des Verbandes

Neue Version

§ 38 HAFTUNG DES VERBANDES

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder

einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Begründung:

Verschiebung des Paragraphen

§ 39 Inkrafttreten

Neue Version

§ 39 INKRAFTTRETEN

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung
Bad Gögging, 26.11.2022
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

Begründung:

Sollte sich das Plenum für eine Neufassung der Satzung aus dem vorab bekannt gegebenen Gründen entscheiden, erfolgt hier der entsprechende Hinweis – je nach Entscheidung des Plenums erfolgt die Bezeichnung »Geändert« bzw. »Neufassung«.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

WEITERE ANTRÄGE

Antrag B 2 – Antragsteller: ESV Plattling/TC Rot Weiß Deggendorf

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

Alte Version

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Genaueres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Etwaige Umlagen werden für einzelne Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgelegt und im Gebührenkatalog veröffentlicht.

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettbewerb (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. Die Gebühren werden durch den Verbandsrat festgesetzt.

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Neue Version

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE/GEBÜHREN

1.–2. bleiben wie bisher

3. Der BTV erhebt Gebühren für die Nennung der an den Verbandswettbewerb (Sommer und Winter) gemeldeten Mannschaften der Vereine. **Das Recht zur Festlegung der Gebühren für die Nord-/Südligen überträgt das Präsidium des BTV der jeweils zuständigen Regionalkonferenz.**

4. Die Jahresverbandsbeiträge an den BLSV erhebt dieser direkt von den ihm angeschlossenen Vereinen.

Begründung:

Die Vereine erhalten so ihre Möglichkeit zur Mitbestimmung über die Gebühren zurück

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag B 3 – Antragsteller: ESV Plattling/TC Rot Weiß Deggendorf

§ 24 Regionalkonferenz

Alte Version

§ 24 REGIONALKONFERENZ

I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1.–3. bleiben wie bisher

4. Die Regionalkonferenz stimmt über weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.

5.–10. bleiben wie bisher

Begründung:

Konsequenz aus der Änderung in § 9

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

§ 24 REGIONALKONFERENZ

I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1.–3. bleiben wie bisher

4. Die Regionalkonferenz stimmt über die Höhe der Mannschaftsnenngebühren der Nord-/Südlichen sowie weitere Anträge laut Tagesordnung ab und leitet die Ergebnisse an den Verbandsrat weiter.

5.–10. bleiben wie bisher.

ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER WETTSPIELBESTIMMUNGEN DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES E.V.

Sämtliche Änderungen/Ergänzungen/Umformulierungen sind in der rechten Spalte (»Neue Version«) **fett markiert und unterstrichen**. Sofern sich Streichungen ergeben, sind diese Wörter oder Passagen in der linken Spalte (»Alte Version«) unterstrichen.

Antrag 1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 6 Auf- und Abstieg

Alte Version	Neue Version
<p>§ 6 AUF- UND ABSTIEG</p> <p>1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Liga auf (Regelaufstieg). Die beiden Gruppenletzten steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Liga ab (Regelabstieg).</p> <p>2. a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen. b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen. c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, kann die zuständige Sportaufsicht diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 zuweisen.</p> <p><u>3. Der Regelabstieg vermindert sich in Damen- und Herrenspielklassen auf einen Absteiger, wenn aus den jeweils darüberliegenden Ligen weniger als beim Regelabstieg bzw. keine Mannschaften absteigen.</u></p> <p>4. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 bis 3 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg). <u>An der Schnittstelle zwischen Landesliga 2 und Nord-/Südliga 1 kann verminderter Abstieg vor Mehraufstieg gehen.</u> Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.</p>	<p>§ 6 AUF- UND ABSTIEG</p> <p>1. wie bisher</p> <p>2. a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen. b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen. c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, kann die zuständige Sportaufsicht diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 zuweisen. <u>d) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.c) noch Plätze frei sein, können diese auch neu gemeldeten Mannschaften aufgrund sportlicher Gesichtspunkte zugewiesen werden.</u> <u>e) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.d) noch Plätze frei sein, vermindert sich in allen Erwachsenen-Altersklassen der Regelabstieg auf einen Absteiger.</u></p> <p><u>3. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 und 2 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg).</u> Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.</p>

Alte Version

5. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Ligen mit mehreren Gruppen entscheidet über den Auf- und Abstieg bei gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.

6. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum 10.12. der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Altersklassenwechselentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.

Begründung:

Der neue Buchstabe d) der Ziffer 2 ermöglicht den Sportaufsichten nun auch die Berücksichtigung von neu gemeldeten Mannschaften in höheren Ligen als der Nord- bzw. Südliga 1. Die Streichung der Ziffer 3 wird mit dem neuen Buchstaben e) ersetzt und zugleich auch auf die Senioren-Altersklassen ausgeweitet. Dies ermöglicht bei der Erstellung der Gruppeneinteilung mehr auf die Belange der Vereine eingehen zu können.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 11 Nenngebühren

Alte Version

§ 11 NENNGEBÜHREN

Für jede Mannschaft wird eine Nenngebühr erhoben, deren Höhe vom Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgesetzt wird.

Begründung:

Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

4. Text wie bisher

5. Text wie bisher

Neue Version

§ 11 NENNGEBÜHREN

Für jede **zum jeweiligen Meldetermin gemeldete** Mannschaft wird eine Nenngebühr erhoben, deren Höhe vom Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates festgesetzt wird.

Antrag 3 – Antragsteller: ASV Burglengenfeld/TC Ismaning

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

Alte Version

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

1. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Dagegen gilt:

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in einer Bundes- oder Regionalligamannschaft eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

2. Jugendliche dürfen in verschiedenen Altersklassen eines Vereins unbegrenzt gemeldet und eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Neue Version

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

1. Spieler dürfen in einer Spielzeit in **beliebig vielen** Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Dagegen gilt:

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in einer Bundes- oder Regionalligamannschaft eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

2. wie bisher

Begründung:

Bis dato können Spieler die mindestens das 40ste Lebensjahr erreicht haben, lediglich in zwei Altersklassen gemeldet werden und sind demzufolge auch nur in diesen Altersklassen spielberechtigt. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, der es einem oder einer 40- oder 50-Jährigen nicht ermöglichen sollte auch in mehr als zwei Altersklassen gemeldet werden zu dürfen. Aufgrund der Spieltage Samstag/Sonntag kann ein Spieler ohnehin nur zweimal am Wochenende eingesetzt werden. Jedoch gibt es durchaus die Möglichkeit, speziell bei kleineren Vereinen mit weniger Plätzen, an spielfreien Wochenenden einer Seniorenmannschaft z. B. in einer anderen Altersklasse auszuhelfen. Diese Möglichkeit besteht bei der momentanen Regelung nicht, da der Spieler gar nicht gemeldet werden konnte, wenn er in zwei anderen Altersklassen aktiv ist.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen

Alte Version

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

1. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Neue Version

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

Spiele dürfen in einer Spielzeit in **beliebig vielen** Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 **und 2** gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Alte Version

Dagegen gilt:

Sobald ein Spieler zum dritten Mal in einer Bundes- oder Regionalligamannschaft eingesetzt wurde, darf er nicht mehr als zwei Mal in der unteren Liga der anderen Altersklasse eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem dritten Wettkampf in dieser Altersklasse nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

2. Jugendliche dürfen in verschiedenen Altersklassen eines Vereins unbegrenzt gemeldet und eingesetzt werden, sofern sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Begründung:

Erweiterung der Melde- und Spielmöglichkeiten für Erwachsene. Weiterhin sollen aber zum Schutz der Mannschaften in Ligen des BTV (Bayernliga und tiefer) Spieler in Bundes- und Regionalligamannschaften nicht mehr als zweimal in unteren Ligen anderer Altersklassen eingesetzt werden dürfen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 5 – Antragsteller: BTV-Präsidium (sofern Antrag 4 zu § 15 zugestimmt wird)

§ 16 a Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen

Alte Version

§ 16 A SPIELGEMEINSCHAFTEN/SPIELEN IN ZWEI VEREINEN

1. Eine Spielgemeinschaft darf pro Altersklasse nur aus zwei Vereinen (Verein A und Verein B) bestehen und kommt zustande, indem der Verein A Spieler des Vereins B in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt.

Dabei darf ein Erwachsener-Spieler entweder im Verein A in zwei Altersklassen oder im Verein A in einer und im Verein B in einer anderen Altersklasse gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden.

Sofern jugendliche Spieler die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen, gilt für sie:

- Jugendliche des Vereins B sind im Verein A in mehreren Altersklassen (Jugend/Aktive) gemeldet: Spielberechtigung im Verein B nur in einer (1) anderen Altersklasse.
- Jugendliche des Vereins B sind im Verein B in mehreren Altersklassen (Jugend/Aktive) gemeldet: Spielberechtigung im Verein A nur in einer (1) anderen Altersklasse.

Neue Version

Dagegen gilt:

Wird ein Spieler mehr als zweimal in Bundes- oder Regionalligamannschaften eingesetzt, darf er in der laufenden Spielsaison maximal zwei Mal in unteren Ligen anderer Altersklassen eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem insgesamt dritten Einsatz in diesen Altersklassen nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegations-spiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

Neue Version

§ 16 A SPIELGEMEINSCHAFTEN/SPIELEN IN ZWEI VEREINEN

1. Eine Spielgemeinschaft darf pro Altersklasse nur aus zwei Vereinen bestehen und kommt zustande, indem **ein Verein (»aufnehmender Verein«)** Spieler **eines anderen Vereins (»abgebender Verein«)** in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt.

Dabei darf ein **Spieler unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2** in **beliebig vielen** Altersklassen – **in jeder Altersklasse aber nur entweder von dem aufnehmenden Verein oder von dem abgebenden Verein** – gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden. **Ein Spielen in einem dritten Verein ist nicht möglich.**

Alte Version

Der Verein A tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur der namensgebende Verein A besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (§ 3 Ziffer 1 b)).

Die Spieler des Vereins B müssen gültige Spiellizenzen für den Verein B besitzen.

2. Der Verein A kann Spieler des Vereins B in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Verein B die Freigabe über das BTV-Internet-Portal für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) vorliegt.

3. § 16 A gilt nicht für Tennisgemeinschaften (TeG) gemäß § 16 B, § 16 C.

Begründung:

Logische Folge sofern Antrag 4 zu § 15 (Spielen in mehreren Altersklassen) zugestimmt wird.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 6 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga

Alte Version

§ 17 SONDERRECHT BUNDESLIGA/REGIONALLIGA

Für Vereine mit Mannschaften in Bundes- und/oder Regionalligen gelten für die zum 15.03. fälligen namentlichen Mannschaftsmeldungen folgende Regelungen:

- a) Bundesliga-4er-Mannschaft: Platzhalter »Bundesligaspieler« an Pos. 1–4, ab Pos. 5 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- b) Bundesliga-6er-Mannschaft: Platzhalter »Bundesligaspieler« an Pos. 1–6, ab Pos. 7 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.

Neue Version

Der die Spielgemeinschaft bildende aufnehmende Verein tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur dieser Verein besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (§ 3 Ziffer 1 b)).

Die im Rahmen der Spielgemeinschaft aufgenommenen Spieler müssen gültige Spiellizenzen für den abgebenden Vereinen besitzen.

2. Der **aufnehmende Verein** kann Spieler des **abgebenden Vereins** in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Verein die Freigabe über das BTV-Internet-Portal für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) vorliegt.

3. wie bisher

Neue Version

§ 17 SONDERRECHT BUNDESLIGA/REGIONALLIGA

Für Vereine mit Mannschaften in Bundes- und/oder Regionalligen gelten für die zum 15.03. fälligen namentlichen Mannschaftsmeldungen **auf Verbandsebene** folgende Regelungen:

- a) **Bundesliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.**
- b) **Bundesliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Per-**

Alte Version

- c) Regionalliga-4er-Mannschaft: Platzhalter »Regionalligaspieler« an Pos. 1–4, ab Pos. 5 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- d) Regionalliga-6er-Mannschaft: Platzhalter »Regionalligaspieler« an Pos. 1–6, ab Pos. 7 Meldung aller Spieler, die für die zweite und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- e) Bundesliga-4er-Mannschaft und Regionalligamannschaft: Platzhalter »Bundesligaspieler« an Pos. 1–4 und Platzhalter »Regionalligaspieler« an Pos. 5–10, ab Pos. 11 Meldung aller Spieler, die für die dritte und weitere Mannschaften in Betracht kommen.
- f) Bundesliga-6er-Mannschaft und Regionalligamannschaft: Platzhalter »Bundesligaspieler« an Pos. 1–6 und Platzhalter »Regionalligaspieler« an Pos. 7–12, ab Pos. 13 Meldung aller Spieler, die für die dritte und weitere Mannschaften in Betracht kommen.

Veränderungen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, die sich nach dem Stichtag des DTB für die Meldung zur Bundesliga ergeben, müssen auch für die Reihenfolge der Meldung der nachfolgenden Mannschaften berücksichtigt werden, sofern für den betroffenen Spieler eine gültige BTV-Spiellizenz vorliegt.

Begründung:

Da die Meldezeiträume und die anschließende Veröffentlichung der namentlichen Mannschaftsmeldungen der Bundes- und Regionalligen vereinheitlicht wurden, ist es zukünftig nicht mehr notwendig mit Platzhaltern in den namentlichen Mannschaftsmeldung zu arbeiten. Die Nennung der jeweiligen Namen schafft zudem mehr Transparenz.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

- sonen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- c) Regionalliga-4er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- d) Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- e) Bundesliga-4er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 5–10 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 bzw. 5–10 zu melden. Ab Pos. 11 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- f) Bundesliga-6er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 7–12 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 bzw. 7–12 zu melden. Ab Pos. 13 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

Veränderungen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, die sich nach dem Stichtag des DTB für die Meldung zur Bundesliga **oder Regionalliga** ergeben, müssen auch für die Reihenfolge der Meldung der nachfolgenden Mannschaften berücksichtigt werden, sofern für den betroffenen Spieler eine gültige BTV-Spiellizenz vorliegt.

Antrag 7 – Antragsteller: MSC München

§ 19 Zählweise

Alte Version

§ 19 ZÄHLWEISE

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt. In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

In allen Einzel- und Doppelbegegnungen der Altersklasse U12 kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

Begründung:

Als Begründung dient die reine Zeitersparnis bei beiden. Bei der Netzregel kann man auch zusätzlich unnötige Diskussionen wegen angeblicher Netzberührung vermeiden.

Beide Regeländerungen führen zu einem deutlich flüssigeren und besseren Spielfluss.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 8 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung

Alte Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGLUNG

1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.

2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z.B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und

Neue Version

§ 19 ZÄHLWEISE

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt. In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

In allen Einzel- und Doppelbegegnungen kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) **und die »No-let«-Regel (Der aufgeschlagene Ball, der das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, ist im Spiel)** entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

Neue Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGLUNG

1. wie bisher

2. wie bisher

Alte Version

hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen). Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens.

Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 Ziffer 2 geltend gemacht und diese von der gemäß § 33 Ziffer 3 dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens.

Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt.

Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.

3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.

4. Tritt eine Mannschaft zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Für alle Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nach § 42 Ziffer 4 gewertet.

5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Ordnungsgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen).

Begründung:

Regelungslücke

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, **hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen und** ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.

4. wie bisher

5. wie bisher

Antrag 9 – Antragsteller: MSC München

§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregelung

Alte Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGELUNG

1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.

2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z.B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen). Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens.

Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 Ziffer 2 geltend gemacht und diese von der gemäß § 33 Ziffer 3 dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens.

Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt.

Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.

3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.

4. Tritt eine Mannschaft zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Für alle Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nach § 42 Ziffer 4 gewertet.

5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregelung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Ordnungsgeldkataloges des

Neue Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGELUNG

1. wie bisher

2. wie bisher

3. wie bisher bzw. wie mit Antrag 8 beschlossen.

4. Tritt eine Mannschaft, die in einer Bayern- oder Landesliga spielt, zu mehr als einem Wettkampf im Rahmen der Einzelwettspiele nicht vollständig an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab.

Tritt eine Mannschaft zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Für alle Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nach § 42 Ziffer 4 gewertet.

5. wie bisher

Alte Version

BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen).

Begründung:

Durch das nicht vollständige Antreten einer Mannschaft entsteht eine Art Wettbewerbsverzerrung innerhalb einer Gruppe. Da scheinbar das Bußgeld für ein unvollständiges Antreten einer Mannschaft bewusst in Kauf genommen wird und dies auch keinerlei abschreckende Wirkung zeigt, erscheint eine solche konsequente Regel mehr als sinnvoll.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 10 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregulung**

Alte Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGLUNG

1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.

2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z.B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen). Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens.

Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 Ziffer 2 geltend gemacht und diese von der gemäß § 33 Ziffer 3 dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens.

Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt.

Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.

Neue Version

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGLUNG

1. wie bisher

2. wie bisher

Alte Version

3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen. Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.

4. Tritt eine Mannschaft zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Für alle Mannschaften der Gruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nach § 42 Ziffer 4 gewertet.

5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitze-regelung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Ordnungsgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen).

Begründung:

Zur Vermeidung der Anwendung des § 44 (Wettbewerbsverzerrung) in den BTV-Ligen mit seinen ggf. daraus resultierenden Härten und zum Schutz der in den höheren BTV-Ligen spielenden Mannschaften, soll bereits beim erstmaligen Nichtantreten der Abstieg folgen. In diesen Ligen kommt ein Nichtantritt sowieso relativ selten vor.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 11 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 21 Freistellungen

Alte Version

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände zu

Neue Version

3. wie bisher bzw. wie mit Antrag 8 beschlossen.

4. Tritt eine Mannschaft, die in einer Bayern- oder Landesliga spielt, zu einem Wettkampf nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Tritt eine Mannschaft, die in einer Nord- bzw. Südliga spielt, zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

5. wie bisher

Neue Version

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände

Alte Version

stellen. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt.

2. Sind von jeder Mannschaft ein oder mehrere Spieler freigestellt, so finden die erforderlichen Nachholwettspiele ausschließlich bei dem Verein statt, der zunächst Heimrecht hatte. Das Nachholwettspiel (Einzel und Doppel) ist binnen 14 Tagen durchzuführen, ggf. auch wochentags. Wird über den Nachholtermin zwischen den beteiligten Vereinen keine Übereinstimmung erreicht, so setzt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport den Termin verbindlich fest. Notfalls muss in der Halle gespielt werden. Tritt ein Spieler binnen dieser Frist nicht an, ist sein Wettspiel verloren. Fällt das Ende der 14-Tage-Frist auf einen Spieltag einer der beteiligten Mannschaften, so gilt der vorhergehende Mittwoch als verbindlicher Termin.

3. Die Doppelaufstellungen sind am ursprünglichen Wettkampftag nach den gespielten Einzeln vorzunehmen, ggf. unter Nennung der freigestellten Spieler. Die Aufstellungen bleiben verbindlich. Die Doppel, deren Austragung möglich ist, sind am ursprünglichen Wettkampftag zu spielen.

Begründung:

Da leider über die Hälfte der Freistellungsanträge von den Vereinen nur den Namen der freizustellenden Personen beinhalten, nicht aber für welche Mannschaft oder auch für welchen Tag, können Freistellungen zukünftig nur noch über die entsprechenden Formulare beantragt werden. Nur darüber ist eine zeitlich akzeptable Bearbeitung möglich.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 12 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 28 Oberschiedsrichter

Alte Version

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sie hat dabei festzulegen, wer seine Kosten zu tragen hat. Wird von einem der teilnehmenden Vereine die Bestellung eines Oberschiedsrichters gewünscht, so hat er die anfallenden Kosten zu tragen.

Neue Version

ausschließlich unter Verwendung des offiziellen BTV-Freistellungsformulars zu stellen. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt.

2. wie bisher

3. wie bisher

Neue Version

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. wie bisher

2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:

- ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
- der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.

Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter. Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettkampf teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. Der Oberschiedsrichter ist zu fairem Verhalten gegenüber beiden Mannschaften verpflichtet und hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
- b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie Entscheidung bei allen Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Stuhlschiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;
- c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
- d) Einsetzen oder Abberufen von Stuhlschieds-, Linien- und Netzrichtern;
- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein

2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:

- ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
- der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.

Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter, **unbeschadet der Regelung aus Satz 3 (volljährig)**. Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettkampf teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. wie bisher

Alte Version

Stuhlschiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;

f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler;

g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30;

h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen.

Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der Ziffer 3. a) und h) sind endgültig.

Begründung:

Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 13 – Antragsteller: SV Stadtwerke München

§ 31 Stärke der Mannschaften

Alte Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport in Abstimmung mit den Regionalvorständen Sport fest.

2. Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so bilden bei 6er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei anderen Mannschaftenstärken gilt dies analog.

Wenn bei Mannschaften in der Bundesliga oder der Regionalliga auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht gemäß § 44.9 DTB-Wettspielordnung EU-Spielern gleichgestellt sind, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.). Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

Neue Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. wie bisher

2. wie bisher

Alte Version

3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.

5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettbewerbs.

6. In allen Ligen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und tiefer) dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.
- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original jährlich bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Begründung:

Streichen von Ziffer 6: Spielergruppen können nur ausgeschlossen werden, wenn es einen zwingenden Grund dafür gibt. Die EU-Bürger werden durch den EuGH besonders geschützt und dürfen nicht schlechter gestellt werden als ihre einheimischen Kollegen. Drittstaatler haben eine kleinere Lobby, sollten vom BTV aber auch nicht diskriminiert werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

3. wie bisher

4. wie bisher

5. wie bisher

Antrag 14 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 31 Stärke der Mannschaften

Alte Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport in Abstimmung mit den Regionalvorständen Sport fest.

2. Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so bilden bei 6er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei anderen Mannschaftsstärken gilt dies analog.

Wenn bei Mannschaften in der Bundesliga oder der Regionalliga auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht gemäß § 44.9 DTB-Wettspielordnung EU-Spielern gleichgestellt sind, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.). Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.

5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettbewerbs.

6. In allen Ligen in Erwachsenenmannschaften (Bayernliga und tiefer) dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit und bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Folgende Spieler werden Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- EU-Ausländer, die seit mind. zwei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.

Neue Version

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. wie bisher

2. wie bisher

3. wie bisher

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer (**numerisch besserer**) Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.

5. wie bisher

6. **Ausschließlich in Bayern- und Landesligen** dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften **nicht mehr als** zwei Spieler, bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften **nicht mehr als** ein Spieler **eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.**
In den Nord- und Südligen ist der Einsatz von Spielern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, uneingeschränkt zulässig.

Alte Version

- EU-Ausländer, die ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und dies durch das Einwohnermeldeamt nachweisen. Der Nachweis ist der BTV-Geschäftsstelle durch Kopie oder im Original jährlich bis spätestens 15.03. zuzustellen.

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Begründung:

Eine Beschränkung für Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, soll es nur noch in den Bayern- und Landesligen geben.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 15 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 33 Beginn der Wettkämpfe

Alte Version

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Liga festgelegten Uhrzeit.
2. Die Spiele beginnen mit den Einzel in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.
3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden.
Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen), bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als ver-

Neue Version

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. wie bisher
2. wie bisher
3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden, **nur dann kann die Verspätung im Sinne des Absatzes 2 geltend gemacht werden.**
Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen), bei Verspätung einzelner Spieler

Alte Version

loren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. gewinnt die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten), sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, ist der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.

Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen.

5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn nur mehr eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.

Begründung:

Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 16 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 34 Einzelaufstellung

Alte Version

§ 34 EINZELAUFSTELLUNG

1. Spätestens zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns sind die Einzelaufstellungen schriftlich dem Oberschiedsrichter auszuhändigen. Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden.

§ 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzeln Spieler entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung auf-

Neue Version

deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. gewinnt die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten), sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, ist der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.

Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. wie bisher

5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn **weniger als** eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.

Neue Version

§ 34 EINZELAUFSTELLUNG

1. **Die Einzelaufstellungen sind spätestens** zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns dem Oberschiedsrichter **schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Einzelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Einzel neu aufzustellen.** Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und

Alte Version

gestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den **OSR** bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.

2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend zu sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3. In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt werden.

Begründung:
Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 17 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 43 Wettbewerbsverzerrung

Alte Version

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder Teilnahmeberechtigung für weitere Wettbewerbe entscheidend, so wird die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Neue Version

darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzel Spielern entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den **Oberschiedsrichter** bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.

2. wie bisher

3. wie bisher

Neue Version

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist **in den Nord- und Südligen** eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder Teilnahmeberechtigung für weitere Wettbewerbe entscheidend, so wird **nur auf Antrag eines beteiligten Vereines** die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Begründung:

Zur Vermeidung von unbilligen Härten soll die Anwendung des § 43 nur noch auf Antrag eines beteiligten Vereins möglich sein.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Antrag 18 – Antragsteller: BTV-Präsidium**§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde**

Alte Version	Neue Version
<p>§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE</p> <p>1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständigen regionalen Sportgerichte. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.</p> <p>2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen un-verzüglich in Textform bekannt zu geben.</p> <p>3. Gegen die Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden durch Spielleiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.</p> <p>4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht (vergleiche § 5 Ziffer 3) einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen. Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen. Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht. Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest bzw. Entscheidungsführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.</p>	<p>§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE</p> <p>1. wie bisher</p> <p>2. wie bisher</p> <p>3. wie bisher</p> <p>4. wie bisher</p>

Alte Version

5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 100,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, die diese an das zuständige regionale Sportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der Bayern- und Landesligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von Bayern- und Landesligen, ist die Beschwerde an das Verbandssportgericht zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet das Verbandssportgericht auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.

6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der regionalen Sportgerichte wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 100,- Euro an das Verbandssportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.

7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührenvorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung). Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden.

Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind.

Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.

9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.10. bzw. 15.04. der jeweiligen Spielzeit bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese Fristen gelten auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Ordnungsgeldern nach dem Ordnungsgeldkatalog.

Neue Version

5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 100,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, die diese an das zuständige regionale Sportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der Bayern- und Landesligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von Bayern- und Landesligen, ist die Beschwerde **schriftlich** an das Verbandssportgericht zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet das Verbandssportgericht auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.

6. wie bisher

7. wie bisher

8. wie bisher

9. wie bisher

Alte Version

10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, ein Ordnungsgeld nach dem im Anhang abgedruckten Ordnungsgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.

Begründung:

Klarstellung

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen _____ | Nein-Stimmen _____ | Enthaltungen _____ |

Neue Version

10. wie bisher

LAGEBESCHREIBUNG VERANSTALTUNGSORT

LAGE DES HOTELS

- Nur circa 45 Minuten vom Münchener Flughafen entfernt
- Circa 60 Minuten vom Nürnberger Flughafen entfernt
- ruhige Lage abseits von Verkehrslärm
- Circa 25 Minuten von Ingolstadt und 35 Minuten vom Weltkulturerbe Regensburg entfernt

HOTEL »THE MONARCH«

Kaiser-Augustus-Str. 36, 93333 Bad Gögging
Tel. 09445-98-0, Fax 09445-98-888
E-Mail: welcome@monarchbadgoegging.com



